

Satzung

der

Stiftung Menschen für Menschen

- Karlheinz Böhms Äthiopienhilfe -

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
§ 1	Name, Rechtsform, Sitz	3
§ 2	Stiftungszwecke	3 - 5
§ 3	Steuerbegünstigung, Anfallsregelung	5 - 6
§ 4	Stiftungsvermögen	6
§ 5	Stiftungsorgane	7
§ 6	Vorstand, Zusammensetzung und Beschlussfassung	8 - 9
§ 7	Vorstand, Geschäftsführung und Vertretung	9 - 10
§ 8	Zusammensetzung des Stiftungsrates	11 - 12
§ 9	Beschlussfassung des Stiftungsrates	12 - 13
§ 10	Stiftungsrat, Aufgaben und Vertretung	14 - 15
§ 11	Kuratorium	15 - 16
§ 12	Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung	16
§ 13	Satzungsänderungen, Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung	17
§ 14	Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten	18

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Menschen für Menschen

- Karlheinz Böhms Äthiopienhilfe -

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist München.

§ 2 Stiftungszwecke

(1) Die Stiftung fördert die Entwicklungshilfe, das Gesundheitswesen in Äthiopien und in benachbarten Ländern sowie die Völkerverständigung. Zweck der Stiftung ist ferner die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sowie von Armen im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung, soweit möglich in Äthiopien und benachbarten Ländern.

(2) Weiterer Zweck ist die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer, ebenfalls steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, soweit deren Tätigkeiten den Zwecken der Stiftung Menschen für Menschen entsprechen.

(3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

1. Soforthilfemaßnahmen und Mittelbereitstellung zur Verbesserung

- der Nahrungsmittelversorgung,
- des vorschulischen und schulischen Bildungswesens,
- der allgemeinen und der beruflichen Weiterbildung,
- der medizinischen Infrastruktur,
- der Land-, Forst- und Viehwirtschaft,
- des Wohnungs- und Verkehrswesens,
- der Abschaffung schädlicher Traditionen sowie der Bekämpfung von Seuchen und HIV.

2. Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung der Stiftungszwecke bei der Bevölkerung der Industrienationen und zur Förderung des Bewusstseins über die Notsituation der Menschen in den armen Ländern mittels geeigneter Medien und Veranstaltungen, auch im kulturellen Rahmen.

(4) Initiativen der in Abs. 3 genannten Art sollen zunächst den Menschen in Äthiopien und in benachbarten Ländern zugute kommen, ersatzweise für den Fall, dass die Hilfe dort nicht mehr geleistet werden kann, in anderen Ländern Afrikas.

(5) Es ist der Stiftung gestattet, unselbständige Stiftungen und andere Zweckvermögen zu halten und zu verwalten.

(6) Die Stiftung kann Aufgaben einer anderen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts übernehmen oder mit ihnen zusammenarbeiten, soweit deren Tä-

tigkeiten den Stiftungszwecken gemäß Absatz 1 entsprechen.

- (7) Die Stiftung kann für andere, gleichfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts finanzielle und sachliche Mittel sammeln, wenn mit den Mitteln Maßnahmen im Sinne der Stiftungszwecke nach Absatz 1, Satz 1 gefördert werden.
- (8) Die Stiftung kooperiert mit den ausländischen Menschen-für-Menschen-Organisationen.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen besteht nicht und entsteht auch nicht dadurch, dass diese über einen längeren Zeitraum regelmäßig gewährt wurden. Die Stiftung handelt unabhängig von wirtschaftlichen, politischen oder religiösen Interessen.

§ 3 Steuerbegünstigung, Anfallsregelung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 - Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die nicht den Stiftungszwecken entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen und Zuwendungen begünstigt werden.

- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an TERRE DES HOMMES Deutschland e. V., Osnabrück, oder an eine andere vom Stiftungsrat durch Satzungsänderung bestimmte steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke unter Beachtung der Stiftungszwecke zu verwenden hat.

§ 4 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Grundstockvermögen beläuft sich zum 31.12.2014 auf € 1.222.157,82.
- (2) Das Grundstockvermögen gemäß Abs. 1 ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Zustiftungen sind zulässig.
- (3) Um die Leistungskraft der Stiftung zu gewährleisten, kann die Stiftung Rücklagen im steuerlich zulässigen Umfang bilden. Als Rücklagen können auch Zuwendungen ausgewiesen werden, die nicht ausdrücklich als Zustiftung gewährt wurden, soweit sie nicht zur Erfüllung der Satzungszwecke verwendet werden müssen.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne können einer Rücklage zugeführt werden.
- (5) Rücklagen gemäß Abs. 3 und 4 können auch für Stiftungszwecke verwendet werden.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist unzulässig.
- (3) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten zum Wohle der Stiftung vertrauensvoll zusammen.
- (4) Die Stiftung stellt ihre ehrenamtlichen Organmitglieder im Innenverhältnis von Haftungsansprüchen der Finanzbehörden wegen der Ausstellung unrichtiger Zuwendungsbestätigungen oder Veranlassung der Verwendung von Zuwendungen entgegen den in den Zuwendungsbestätigungen angegebenen steuerbegünstigten Zwecken frei, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- (5) Durch Beschluss beider Organe kann eine Persönlichkeit, die sich in besonderem Maße um die Stiftung verdient gemacht hat, als Ehrenvorsitzende(r) und/oder als Schirmherr(in) ohne Organfunktion ernannt werden. Aufgaben und Funktion werden in einer Geschäftsordnung vom Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates beschlossen.

§ 6 Vorstand, Zusammensetzung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Bis zu drei Mitglieder des Vorstands bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB und sind entgeltlich auf der Grundlage von schriftlichen Dienstverträgen tätig.
- (2.1) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch den Stiftungsrat. Der Vorstand hat das Recht, Vorschläge zu unterbreiten, an die der Stiftungsrat aber nicht gebunden ist.
- (2.2) Der Stiftungsrat bestellt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zum Sprecher des Vorstands.
- (3) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet - außer im Todesfall-
 1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
 2. nach Ablauf von drei Jahren seit der Bestellung,
 3. mit Vollendung des 75. Lebensjahres,
 4. durch Widerruf der Bestellung aufgrund Beschlusses des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen
 5. bei gerichtlicher Anordnung der Betreuung oder Feststellung der Geschäftsunfähigkeit.

Das Mitglied des Vorstandes, dessen Amt nach Nr. 2 oder 3 endet, bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Erneute Bestellung ist unter Beachtung der Altersgrenze zulässig.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Sie finden in der Regel monatlich statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 7 Vorstand, Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und hat für deren Einhaltung zu sorgen. Der Vorstand hat das Stiftungsvermögen sicher und wirtschaftlich zu verwalten und den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Soweit mehr als ein geschäftsführender Vorstand bestellt ist, vertreten jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Stiftung gemeinschaftlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben auf Anforderung den Mitgliedern des Stiftungsrates umfassend und zeitnah Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung zu geben.
- (4) Der Stiftungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht, an das der Stiftungsrat nicht gebunden ist. In der Geschäftsordnung werden nähere Einzelheiten, insbesondere zur Einberufung und Abhaltung von Sitzungen (auch in Form von Telefonkonferenzen), Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, Befangenheitsregeln und Offenlegung von Interessenkonflikten gegenüber den Mit-

gliedern des Vorstands und des Stiftungsrats, Protokollführung, Geschäftsverteilung und Verantwortungsbereiche im In- und Ausland, nicht delegationsfähige Aufgaben, Verhaltenskodex, Zusammenarbeit mit dem und Berichterstattung an den Stiftungsrat und andere Einrichtungen der Stiftung sowie die Zusammenarbeit mit den ausländischen Menschen für Menschen-Partnerorganisationen geregelt.

- (5) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates weitere Einrichtungen oder Gremien der Stiftung ohne Organstatus vorübergehend oder dauerhaft berufen und deren Aufgaben und Befugnisse regeln.

§ 8 Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei bis zu sieben Mitgliedern. Die Mitglieder sollen in ihrer Gesamtheit über Fähigkeiten und praktische Erfahrungen auf den Gebieten internationaler Projektarbeit in der Entwicklungshilfe, Fundraising, Öffentlichkeitsarbeit, Controlling und Vermögensanlage sowie im Stiftungswesen verfügen. Dem Stiftungsrat gehören nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands an. Ehemalige Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können frühestens nach Ablauf von einem Jahr seit der Beendigung ihres Vorstandsmandates zum Vorsitzenden des Stiftungsrates bestellt werden.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsrat kann für die Übernahme von besonderen Aufgaben, insbesondere solche, die Mitglieder des Stiftungsrates im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Ausland erbringen, eine angemessene Vergütung beschließen. Vergütungen dürfen nur auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit Zustimmung des vom Stiftungsrat berufenen Compliance-Beauftragten bezahlt werden. Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten Ersatz für ihre angemessenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen. Hierfür gilt die jeweils gültige Reisekostenrichtlinie. Die Stiftung kann für die Mitglieder des Stiftungsrates
eine
Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abschließen.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt durch Zuwahl (Kooptation).
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden des Stiftungsrates und

dessen Stellvertreter.

- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsrates endet - außer im Todesfall -
1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
 2. nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung,
 3. mit Vollendung des 80. Lebensjahres,
 4. durch Widerruf der Bestellung mit Beschluss des Stiftungsrates, der einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bedarf, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat
 5. bei gerichtlicher Anordnung der Betreuung oder Feststellung der Geschäftsunfähigkeit.
- (6) Ein Mitglied des Stiftungsrates, dessen Amt nach Absatz 5 Nr. 2 oder 3 endet, bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Erneute Bestellung ist unter Beachtung der Altersgrenze gemäß Absatz 5 Nr. 3 zulässig.

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Sie finden bei Bedarf statt, mindestens jedoch dreimal jährlich und werden in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen vom Vorsitzenden des Stiftungsrates einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mit-

glied des Stiftungsrates dies verlangt.

- (2) Mitglieder des Vorstandes können zu den Sitzungen geladen werden.
- (3) Sitzungsleiter ist der Vorsitzende des Stiftungsrates. Er bestimmt auch den Protokollführer.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Stimmenthaltung ist nur zulässig, soweit der Beschlussgegenstand das Mitglied persönlich betrifft.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied des Stiftungsrates anwesend ist und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandelt.
- (5) Beschlüsse, die der einfachen Mehrheit bedürfen, können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- (6) Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleiten.
- (7) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der nähere Einzelheiten zur Aufgabenverteilung, Vertretung durch andere Mitglieder, Abhaltung von Sitzungen und Beschlussfassung, Befangenheitsregeln, Offenlegung von Interessenkonflikten sowie Zusammenarbeit mit dem Vorstand und anderen Gremien der Stiftung geregelt werden.

§ 10 Stiftungsrat, Aufgaben und Vertretung

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes, insbesondere bei der Einhaltung des Stifterwillens. Bei allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung berät er den Vorstand und ist von diesem so rechtzeitig einzubinden, dass sein Rat berücksichtigt werden kann.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand oder einzelnen seiner Mitglieder, auch bei Organhaftungsfällen.
- (3) Neben den ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben unterliegen der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat
 1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 2. der Abschluss der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes und deren regelmäßige Überprüfung,
 3. die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Wirtschaftsplans und Strategieprogramms,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
 5. die Bestellung des Abschlussprüfers sowie von Wirtschaftsprüfern in Einzelfällen,
 6. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,

7. die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und für das Kuratorium,
8. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat,
9. die Zustimmung zur Anstellung und Entlassung des Landesrepräsentanten in Äthiopien,
10. die Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit den Menschen für Menschen-Partnerorganisationen im Ausland.
11. Der Stiftungsrat bestellt einen Compliance-Beauftragten. Der Vorstand kann hierzu Personalvorschläge unterbreiten, an die der Stiftungsrat nicht gebunden ist.

§ 11 Kuratorium

- (1) Der Stiftungsrat kann ein Kuratorium einrichten, das aus mindestens sechs und höchstens fünfzehn Mitgliedern besteht. Dem Kuratorium sollen namhafte Vertreter vor allem aus Bereichen angehören, die den Stiftungszwecken nahe stehen. Die Mitglieder werden von den Mitgliedern des Vorstandes und des Stiftungsrates in gemeinsamer Sitzung auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.
- (3) Das Kuratorium berät den Vorstand und den Stiftungsrat - ohne Organfunktion - bei grundsätzlichen Fragen der Verwirklichung der Stiftungszwecke, stellt für die Stiftung

sinnvolle Verbindungen her und bemüht sich um Spenden und Zustiftungen.

- (4) Sitzungen des Kuratoriums werden nach Abstimmung mit dem Vorstand vom Vorsitzenden des Kuratoriums, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen einberufen.

Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Kuratoriums. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich das Kuratorium gibt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Stiftungsrates.

- (5) Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden des Kuratoriums und dessen Stellvertreter.

§ 12 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres im Rahmen der gesetzlichen Frist die Jahresrechnung in weitgehender Anlehnung an die für Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu erstellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die Erhaltung des Vermögensbestandes und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu erstrecken.
- (4) Die geprüfte Jahresrechnung ist dem Stiftungsrat zur Feststellung vorzulegen und danach der Stiftungsaufsichtsbehörde und dem Finanzamt einzureichen.

§13 Satzungsänderungen, Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Anträge auf Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Wird die Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich oder erscheinen sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat die Änderung der Stiftungszwecke durch Beschluss, der einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller seiner Mitglieder bedarf, unter Wahrung der Steuerbegünstigung der Stiftung beantragen. Dem durch diese Satzung vorgegebenen Stifterwillen ist dabei bestmöglich Rechnung zu tragen.
- (3) Führt die Änderung der Stiftungszwecke im Sinne von Abs. 2 nicht zum Erfolg, kann der Stiftungsrat durch einstimmigen Beschluss aller seiner Mitglieder auch die Zusammenlegung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung mit vergleichbarem Stiftungszweck oder die Aufhebung der Stiftung beantragen.



§ 14 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht durch die Regierung von Oberbayern. Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Vorstandes und des Stiftungsrates sind der Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Ihr sind auch die nach dieser Satzung erlassenen Geschäftsordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung vorzulegen.
- (2) Diese Neufassung der Stiftungssatzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Zugleich tritt die Fassung vom 26.02.2016, anerkannt durch Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 17.05.2016 außer Kraft.

München, 08. April 2019

Christian Uble


Der Stiftungsrat der Stiftung *Menschen für Menschen*

Stoll

 Dietmar Kieß 
 A. Börschel

genehmigt von der
 Regierung von Oberbayern
 mit RS vom 17.5.2016 nebst Änderungen, genehmigt
 von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 22.11.2019.